**Übersicht: Erforderliche Wahlunterlagen bei schriftlicher Stimmabgabe**

Ist eine schriftliche Stimmabgabe durchzuführen, müssen an den Wahlberechtigten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 WO folgende Unterlagen übersandt oder ausgehändigt werden:

* das Wahlausschreiben
* die Vorschlagslisten
* der Stimmzettel nebst Wahlumschlag (ohne Namen und Kennzeichen)
* ein Erklärungsvordruck zu einer vom Wähler abzugebenden Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat
* ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt

Der Wahlvorstand soll den Briefwählern außerdem ein Merkblatt aushändigen bzw. übersenden, in dem die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 25 WO beschrieben ist (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO).